

**Bundesschiedskommission**

**Die Linke**

**Beschluss, AZ: BSchK/008/2007**

In dem Berufungsverfahren

Des Antragstellers und Berufungsführers

Gegen

Den Antragsgegner und Berufungsgegner

hat die Bundesschiedskommission am 15. September 2007 beschlossen:

Die Berufung wird als unzulässig, da verfristet zurückgewiesen.

**Begründung:**

Der Antragsteller hat sich mit Schreiben vom 24. März 2007 an die Landesschiedskommission mit den Anträgen gewandt, die auf der Sitzung des Landesvorstandes der Linkspartei.PDS am 17. März 2007 gefassten Beschlüsse und die dort erfolgte Bestellung eines Genossen als Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes für nichtig zu erklären.

Die Landesschiedskommission hat über die Anträge am 3. Juni 2007 entschieden. Nach den eigenen Ausführungen des Berufungsführers ist ihm der Beschluss der Landesschiedskommission am 5. Juni 2007 zugestellt worden.

Der Berufungsführer sandte mit Fax vom 5. Juli 2007 eine Berufungsschrift an die Bundesschiedskommission. Dieses Fax war unleserlich.

Am 9. Juli 2007 ging in der Sache ein erneutes Widerspruchsschreiben bei der Bundesschiedskommission ein.

Die Frage, ob auch mit dem unleserlichen Fax vom 5. Juli 2007 eine wirksame Berufungseinlegung erfolgt ist, konnte die Bundesschiedskommission offen lassen, da die Berufungsfrist bereits zu diesem Zeitpunkt abgelaufen war.

Die für das vorliegende Verfahren geltende Berufungsfrist bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung der Landesschiedskommission, hier der 5. Juni 07, an den Antragsteller. Ab diesem Zeitpunkt begann die in der Schiedsordnung der Linkspartei.PDS festgeschriebene Berufungsfrist von vier Wochen zu laufen. Der Antragsteller ist in dem ihm zugestellten Beschluss der Landesschiedskommission auch über diese Frist ordnungsgemäß belehrt worden.

Die Berufungsfrist lief danach am 3. Juli 2007 ab, so dass eine am 5. Juli 2007 eingelegte Berufung verfristet und damit unzulässig ist.

Die mit Beginn des 16. Juni 2007 gültige Schiedsordnung der Partei DIE LINKE findet für die Berufungsfrist im vorliegenden Verfahren keine Anwendung, da nach Punkt XVI Abs. 1 Satz 2 des Verschmelzungsvertrages die Gültigkeit dieser Ordnung für Rechtsmittel, soweit diese nicht bereits zum Ablauf des 15. Juni 2007 eingereicht waren, ausgeschlossen worden ist.